

Merkblatt für Inhaber eines Lagers für Energieerzeugnisse

(Stand: 01. Januar 2008)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer bei Entnahme in den freien Verkehr
1.1	Die Steuer entsteht dadurch, dass Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG aus dem Steuerlager ¹ entfernt werden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG anschließt, oder dass sie zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Steuerlagers entnommen werden (Entnahme in den freien Verkehr). Energieerzeugnisse gelten als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, sobald sie aus den zugelassenen Lagerstätten entnommen sind (§ 23 EnergieStV). Schließt sich an die Entnahme in den freien Verkehr ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Abs. 1 EnergieStG) an, kommt es zu keiner Steuerentstehung (§ 8 Abs. 1 EnergieStG).
1.2	Energieerzeugnisse unterliegen dem Steuertarif des § 2 EnergieStG.
1.3	Steuerschuldner sind grundsätzlich Sie als Inhaber des Steuerlagers. Der zugelassene Einlagerer wird für die von ihm oder auf seine Veranlassung aus dem Steuerlager entfernten Energieerzeugnisse Steuerschuldner. Bestehen Zweifel an der Zuordnung der Entnahme, so sind Sie Steuerschuldner. Werden Energieerzeugnisse zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten abgegeben, ist neben Ihnen auch der Nichtberechtigte Steuerschuldner. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 2 EnergieStG).
1.4	Steueranmeldung und Fälligkeit Für Energieerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, haben Sie bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordrucke 1100 und 1101) abzugeben (§ 8 Abs. 3 EnergieStG und § 23a EnergieStV). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig (§ 8 Abs. 5 EnergieStG). Abweichend davon ist die Steuer, die im November entstanden ist, am 27. Dezember fällig (§ 8 Abs. 6 EnergieStG). Wenn Sie im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 60 Millionen Euro Energiesteuer entrichtet haben, haben Sie für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 EnergieStG). Die Steuer ist am 27. Dezember fällig. Statt der tatsächlich entstandenen Steuer kann auch ein Durchschnittsbetrag angemeldet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG). Wollen Sie die Steuer nach dem Durchschnittsbetrag anmelden, so zeigen Sie mir dies bitte bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres schriftlich an. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, ist bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 4 EnergieStG). Ist die Steuer für den Zeitraum 1. bis 18. Dezember nach dem Durchschnittsbetrag angemeldet worden, so ist die Anmeldung der Steuer für diesen Zeitraum in der für den Dezember abzugebenden Steueranmeldung nachzuholen (§ 8 Abs. 4 Satz 5 EnergieStG).
2.	Zahlung
2.1	Rechtzeitige Zahlung Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).
2.2	Folgen verspäteter Zahlung Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Für die Steuer, die am 27. Dezember fällig ist, werden Säumniszuschläge abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt (§ 11 Abs. 7 Satz 2 EnergieStG).

¹ Ihr Lager für Energieerzeugnisse ist Steuerlager nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG.

3.	Bezug unter Steueraussetzung
3.1	<p>Bezugsberechtigung</p> <p>Als Inhaber eines Lagers für Energieerzeugnisse dürfen Sie die von der Erlaubnis umfassten Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Inhabern anderer Steuerlager im Steuergebiet oder in anderen Mitgliedstaaten beziehen (§§ 10 und 11 EnergieStG), • im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Steuerlager verbringen (§ 12 EnergieStG). <p>Als Nachweis Ihrer Bezugsberechtigung wurde Ihnen die in der Erlaubnis genannte Verbrauchsteuernummer zugeteilt. Bitte teilen Sie Ihren Geschäftspartnern die Ihnen erteilte Verbrauchsteuernummer mit. Die Angabe Ihrer Verbrauchsteuernummer in den vorgeschriebenen Begleitdokumenten durch Ihre Geschäftspartner gilt gegenüber den Steuerbehörden des Versandlandes als Nachweis dafür, dass Sie Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung beziehen dürfen.</p>
3.2	<p>Aufnahme in das Lager</p> <p>Sie haben die unter Steueraussetzung bezogenen oder in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse unverzüglich in Ihr Steuerlager aufzunehmen (§ 10 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 2 EnergieStG). Mit der Aufnahme ist die Beförderung unter Steueraussetzung abgeschlossen.</p> <p>Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, dass Sie Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung nur durch Inbesitznahme in Ihr Steuerlager aufnehmen, wenn die Energieerzeugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Personen, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager des Steuergebiets berechtigt sind, 2. zu steuerfreien Zwecken oder 3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 EnergieStG versteuert <p>abgegeben werden (§ 26 Abs. 5, auch i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV). In den Fällen der Nummern 1 und 2 gilt die Inbesitznahme der Energieerzeugnisse durch Sie, im Fall der Nummer 3 gilt die Inbesitznahme durch denjenigen, an den die Energieerzeugnisse abgegeben werden, als Entfernung aus dem Steuerlager. Werden die Energieerzeugnisse außerhalb des Steuergebiets in Besitz genommen, ist die Aufnahme durch Inbesitznahme jedoch erst bewirkt, wenn Sie erstmals im Steuergebiet Besitz an den Energieerzeugnissen ausüben.</p>
3.3	<p>Behandlung der Begleitdokumente als Empfänger</p> <p>Werden Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten in ein Steuerlager im Steuergebiet oder im Transitweg über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer bei der Beförderung ein für die Energieerzeugnisse ordnungsgemäß ausgefertigtes begleitendes Verwaltungsdokument mitzuführen. Das Ihnen durch den Beförderer beim Empfang der Energieerzeugnisse vorgelegte Begleitdokument behandeln Sie bitte wie folgt (§ 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 EnergieStV):</p> <p>Auf der Rückseite der Blätter 2, 3 und 4 bringen Sie im Feld C Ihre Eingangsvermerke an.</p> <p>Blatt 2 nehmen Sie zu Ihren steuerlichen Aufzeichnungen.</p> <p>Blatt 3 und 4 legen Sie mit Ihrer Empfangsbestätigung unverzüglich dem Hauptzollamt vor.</p> <p>Blatt 3 (Rückschein) erhalten Sie bestätigt zur unverzüglichen Rücksendung an den Versender zurück.</p> <p>Blatt 4 verbleibt beim Hauptzollamt.</p> <p>Stellen Sie beim Empfang der Energieerzeugnisse Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitdokument fest (z.B. andere Energieerzeugnisse, Mehrmengen, Fehlmengen, siehe auch Mengenenabweichungen - Nr. 3.5 dieses Merkblatts), teilen Sie dies dem Hauptzollamt durch Eintragungen in Feld C des begleitenden Verwaltungsdokuments mit. Empfangene Mehrmengen sind von Ihnen in Ihrem Lagerbuch oder den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen als Zugang zu buchen. Rechtsfolgen und Pflichten beim Auftreten von Fehlmengen können Nr. 5 dieses Merkblatts entnommen werden.</p> <p>Wird das Einheitspapier als Versandpapier verwendet (§ 28 Abs. 2 EnergieStV), haben Sie als Rückschein eine Ablichtung des Exemplars Nummer 5 des Einheitspapiers mit Ihrer Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden und eine weitere Ablichtung zu Ihren steuerlichen Aufzeichnungen zu nehmen.</p> <p>Obwohl nicht vorgeschrieben, hat es sich bewährt, eine Kopie des bestätigten Rückscheins zu den Unterlagen zu nehmen und den Zeitpunkt der Rücksendung des Rückscheins an den Versender auf der zweiten Ausfertigung zu vermerken.</p>
3.4	<p>Aufzeichnung der bezogenen Energieerzeugnisse</p> <p>Sie haben die Energieerzeugnisse nach der Aufnahme in Ihr Steuerlager unverzüglich in das Lagerbuch einzutragen oder in den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen zu erfassen (§ 26 Abs. 4 EnergieStV).</p> <p>Als Zugang ist grundsätzlich die tatsächlich aufgenommene Menge anzuschreiben. Abweichend davon kann das Hauptzollamt zulassen, dass bei Lieferung von Energieerzeugnissen, die keine Kraftstoffe sind, sowie bei Kraftstoffen in Straßentankwagen oder Eisenbahnkesselwagen die Avis-Mengen angeschrieben werden, wenn keine Anzeichen für Unregelmäßigkeiten erkennbar sind.</p>

3.5	<p>Mengenabweichungen</p> <p>Stellen Sie beim Empfang der Energieerzeugnisse Mengenabweichungen zwischen der im begleitenden Verwaltungsdokument oder in sonstigen Lieferpapieren angegebenen und der tatsächlich empfangenen Menge an Energieerzeugnissen fest, die die nachfolgenden Toleranzgrenzen überschreiten, haben Sie die Gründe für die Mengenabweichung darzulegen und durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen, dass sie nicht auf Unregelmäßigkeiten im Steuerversandverfahren beruhen. Die Toleranzgrenzen sind:</p> <p>a) bei Energieerzeugnissen der Unterpositionen 2707 10 10 bis 2707 50 90, 2710 11 11 bis 2710 11 90 und 2902 20, 2902 30, 2902 41, 2902 42, 2902 43 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur²</p> <p>0,4 % des Ladevolumens</p> <p>b) bei Energieerzeugnissen der Unterpositionen 2710 19 11 bis 2710 19 29 der Kombinierten Nomenklatur</p> <p>0,3 % des Ladevolumens</p> <p>c) bei allen übrigen Energieerzeugnissen</p> <p>0,2 % des Ladevolumens oder des Ladegewichts.</p>
4.	<p>Versand und Ausfuhr unter Steueraussetzung</p>
4.1	<p>Berechtigung zum Versand unter Steueraussetzung</p> <p>Die von der Erlaubnis umfassten Energieerzeugnisse dürfen aus Ihrem Steuerlager unter Steueraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet – auch im Transitweg über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats - verbracht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG), • in ein Zollverfahren – ausgenommen das Verfahren der Überführung in den freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren – überführt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG), • in ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG) und • aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden (§ 13 EnergieStG).
4.2	<p>Sicherheitsleistung</p> <p>Sie haben vor Beginn der Beförderung unter Steueraussetzung für die Energieerzeugnisse eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit zu leisten, wenn die Energieerzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Transitweg über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden sollen (§ 10 Abs. 4 EnergieStG), • in ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen (§ 11 Abs. 2 EnergieStG) oder • aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft über Gebiete anderer Mitgliedstaaten ausgeführt werden sollen (§ 13 Abs. 2 EnergieStG). <p>Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, dass an Ihrer Stelle der Beförderer oder der Eigentümer der Energieerzeugnisse die Sicherheit leistet.</p> <p>In anderen Fällen der Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung haben Sie Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange gefährdet erscheinen.</p>
4.3	<p>Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet</p> <p>Geben Sie Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG unter Steueraussetzung aus Ihrem Steuerlager an andere Steuerlager im Steuergebiet ab, haben Sie diese – soweit nicht ein Fall des Transitverkehrs (siehe Nummer 4.4 dieses Merkblatts) vorliegt – mit einer Versandungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt anzumelden (§ 26 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>Das Hauptzollamt kann anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks eine andere Anmeldung zulassen, wenn diese die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben enthält.</p> <p>Bei wiederholten Versendungen zwischen demselben Versender und Empfänger kann das Hauptzollamt zulassen, dass die Lieferungen eines Monats in einer Versandungsanmeldung oder in einer an ihrer Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefasst werden.</p> <p>Bei Versendungen zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens oder bei Versendungen von Flüssiggasen, leichtem Heizöl oder Heizölen der Unterpositionen 2710 19 61 bis 2710 19 69 der Kombinierten Nomenklatur kann das Hauptzollamt auf Anmeldungen jeglicher Art verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>

² Kombinierte Nomenklatur in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 4 EnergieStG)

4.4	<p>Transitverkehr über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten</p> <p>Sollen Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung im Transitweg über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden, haben Sie das begleitende Verwaltungsdokument auszufertigen (§ 26 Abs. 2 EnergieStV). Näheres dazu finden Sie unter Nummer 4.9 dieses Merkblatts.</p>
4.5	<p>Versand in andere Mitgliedstaaten</p> <p>Wenn Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung in ein Steuerlager oder in den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, haben Sie das begleitende Verwaltungsdokument auszufertigen (§ 28 Abs. 1 EnergieStV). Näheres dazu finden Sie unter Nummer 4.9 dieses Merkblatts.</p>
4.6	<p>Transitverkehr über das Gebiet von EFTA-Ländern</p> <p>Werden Energieerzeugnisse über das Gebiet von EFTA-Ländern im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt, gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn der Versender und der Empfänger der Energieerzeugnisse zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der Zollkodex-Durchführungsverordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuerte Energieerzeugnisse“ eingetragen werden (§ 28 Abs. 2 EnergieStV).</p>
4.7	<p>Übernahme von Energieerzeugnissen zur Ausfuhr durch ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfahrtunternehmen</p> <p>Werden Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung von einem Eisenbahn-, Post- oder Luftfahrtunternehmen im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft übernommen, gelten die Energieerzeugnisse vorbehaltlich gegenteiliger Feststellung mit der Bestätigung der Übernahme als ausgeführt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 EnergieStV). Bei einer solchen Beförderung von Energieerzeugnissen aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft haben Sie den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung „VSt“ als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen, die Sendung in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und das Buch dem Beförderer zur Bestätigung der Sendung vorzulegen. Das Hauptzollamt kann anstelle der genannten Bücher andere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden (§ 36 Abs. 3 EnergieStV).</p> <p>Wird der Beförderungsvertrag nachträglich dergestalt geändert, dass die Beförderung innerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Gemeinschaft endet, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Zollstelle erforderlich, die nur bei ordnungsgemäßer steuerlicher Erfassung der Energieerzeugnisse im Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft erteilt wird (§ 36 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV).</p>
4.8	<p>Ausfuhr von Energieerzeugnissen auf anderem Wege</p> <p>Erfolgt die Beförderung von Energieerzeugnissen aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht aufgrund eines einzigen (ungebrochenen) Beförderungsvertrags durch ein unter Nummer 4.7 dieses Merkblatts genanntes Unternehmen, haben Sie ein begleitendes Verwaltungsdokument auszufertigen. Näheres dazu finden Sie unter Nummer 4.9 dieses Merkblatts. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft verlassen (§ 36 Abs. 1 EnergieStV).</p>
4.9	<p>Behandlung des begleitenden Verwaltungsdokuments-als Versender</p> <p>Soweit für die versandten Energieerzeugnisse ein begleitendes Verwaltungsdokument auszufertigen ist, sind dessen Ausfertigungen wie folgt zu behandeln (§ 26 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 EnergieStV):</p> <p>Blatt 1 nehmen Sie zu Ihren steuerlichen Aufzeichnungen.</p> <p>Blatt 2 bis 4 geben Sie dem Beförderer mit, damit er diese bei der Beförderung der Energieerzeugnisse mitführen kann.</p> <p>Soweit für den Transitverkehr über das Gebiet von EFTA-Ländern das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument gilt (siehe auch Nummer 4.6 dieses Merkblatts), haben Sie den Eintragungen im Lagerbuch oder den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen eine Ablichtung des Exemplars Nummer 1 des Einheitspapiers beizufügen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 EnergieStV).</p>
4.10	<p>Aufzeichnung der versandten Energieerzeugnisse</p> <p>Sie haben die versandten Energieerzeugnisse unverzüglich in das Lagerbuch einzutragen oder in den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen zu erfassen (§ 26 Abs. 3 EnergieStV).</p>
4.11	<p>Rückschein</p> <p>Geht der Rückschein (Blatt 3 des begleitenden Verwaltungsdokuments) nicht innerhalb von zwei Monaten bei Ihnen als Versender ein oder sind im Rückschein Mehr- oder Fehlmengen bestätigt worden, die die unter Nummer 3.5 dieses Merkblatts aufgeführten Toleranzgrenzen überschreiten, haben Sie dies unverzüglich Ihrem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen (§ 37 EnergieStV).</p>

5.	<p>Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung</p> <p>Werden Energieerzeugnisse während der Beförderung im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, dass die Energieerzeugnisse nachweislich untergegangen oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden sind, die zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. Schwund steht dem Untergang gleich. Weitere Einzelheiten dazu, insbesondere auch zur Person des Steuerschuldners, finden Sie in § 14 EnergieStG.</p>
6.	<p>Übergang in Verfahren der Steuerbefreiung</p>
6.1	<p>Berechtigung zur steuerfreien Verteilung</p> <p>Als Inhaber eines Lagers für Energieerzeugnisse dürfen Sie die Energieerzeugnisse aus dem Steuerlager zu steuerfreien Zwecken nach den §§ 25, 26 und 27 EnergieStG an Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung oder zur steuerfreien Verteilung dieser Energieerzeugnisse abgeben. Die Energieerzeugnisse befinden sich mit der Entfernung aus dem Steuerlager im Verfahren der Steuerbefreiung des Empfängers (§ 24 Abs. 3 EnergieStG).</p>
6.2	<p>Nachweis der Bezugsberechtigung der Empfänger</p> <p>Sie dürfen steuerfreie Energieerzeugnisse in anderen als den in der Anlage 1 zur Energiesteuer-Durchführungsverordnung (Allgemeine Erlaubnis - § 55 EnergieStV) genannten Fällen nur übergeben, wenn Ihnen oder Ihrem Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird.</p> <p>Bei Liefergeschäften über einen oder mehrere Verteiler (Zwischenhändler), die die Energieerzeugnisse nicht selbst in Besitz nehmen (Streckengeschäft), genügt die Vorlage des gültigen Erlaubnisscheins des ersten Zwischenhändlers, wenn jedem Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des nachfolgenden Zwischenhändlers und dem letzten Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt.</p>
6.3	<p>Empfangsbestätigung der Empfänger</p> <p>Bei der Abgabe steuerfreier Energieerzeugnisse aus Ihrem Steuerlager an einen Erlaubnisinhaber haben Sie die einzelnen Lieferungen grundsätzlich durch Empfangsbestätigungen des Empfängers oder mit Zulassung des Hauptzollamts durch betriebliche Versandpapiere nachzuweisen, die den Namen und die Anschrift des Empfängers sowie Art, Menge und den steuerlichen Zustand der Energieerzeugnisse und den Zeitpunkt der Lieferung enthalten (§ 57 Abs. 1 EnergieStV).</p>
6.4	<p>Anmeldepflicht bei der Abgabe von Gasölen</p> <p>Sie haben Gasöle der Unterposition 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur oder ihnen gleichgestellte Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 4 EnergieStG bei der Abgabe aus Ihrem Steuerlager an einen Verteiler, der Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis ist, unverzüglich dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt mit einer Versandungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden.</p> <p>Das Hauptzollamt kann anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks eine andere Anmeldung zulassen, wenn diese die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben enthält. Bei wiederholten Versendungen zwischen demselben Versender und Empfänger kann das Hauptzollamt zulassen, dass die Lieferungen eines Monats in einer Versandungsanmeldung oder einer an ihrer Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefasst werden. Bei Versendungen zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens kann das Hauptzollamt auf die Übersendung von Anmeldungen jeder Art verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 57 Abs. 2 EnergieStV).</p>
6.5	<p>Aufzeichnung steuerfrei abgegebener Energieerzeugnisse</p> <p>Sie haben die abgegebenen Energieerzeugnisse unverzüglich in das Lagerbuch einzutragen oder in den an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen zu erfassen (§ 57 Abs. 3 EnergieStV).</p>
7.	<p>Lagerstätten und Zapfstellen</p> <p>Die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen bedürfen der Zulassung durch das Hauptzollamt (§ 17 Abs. 3 EnergieStV). Sie dürfen Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung nur in den zugelassenen Lagerstätten lagern und nur an den zugelassenen Zapfstellen entnehmen (§ 17 Abs. 4 EnergieStV).</p> <p>Beabsichtigen Sie, die angemeldeten Lagerstätten oder Zapfstellen zu ändern, so haben Sie dies dem Hauptzollamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 19 Abs. 9 Satz 1 EnergieStV). Sie dürfen Änderungen erst durchführen, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die Anzeige verzichten, wenn die Änderung auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und Sie sich verpflichten, die Änderungen unverzüglich rückgängig zu machen, wenn die nachträgliche Zustimmung des Hauptzollamts nicht erteilt wird. Das Hauptzollamt kann den Verzicht außerdem davon abhängig machen, dass über die An- und Abmeldung von Lagerstätten besondere Verzeichnisse geführt werden (§ 19 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EnergieStV).</p>

8.	<p>Lagerbehandlung</p> <p>Die Energieerzeugnisse dürfen im Lager miteinander oder mit anderen Stoffen gemischt werden, wenn das Gemisch ein Energieerzeugnis nach § 4 EnergieStG ist. Energieerzeugnisse dürfen im Lager umgepackt, umgefüllt und in jeder anderen Weise behandelt werden, die sie vor Schaden durch die Lagerung schützen soll. Das Hauptzollamt kann weitere Behandlungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 20 EnergieStV).</p>
9.	<p>Weitere Pflichten</p> <p>Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,</p> <p>9.1 ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen (§ 19 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>9.2 über den Zugang und den Abgang an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen, die zum Vermischen mit Energieerzeugnissen in das Lager aufgenommen werden, ein Lagerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Das Hauptzollamt kann anstelle des Lagerbuchs betriebliche Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Lagerbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschließen. Sie haben dem Hauptzollamt auf Verlangen das abgeschlossene Lagerbuch abzuliefern (§ 19 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>9.3 dem Hauptzollamt bis zum 15. Februar jeden Jahres andere als die in den §§ 28 und 29 EnergieStG genannten Energieerzeugnisse anzuzeigen, die Sie im abgelaufenen Kalenderjahr zu den in der Anlage 1 zu § 55 EnergieStV aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben haben (§ 19 Abs. 3 EnergieStV). Verwenden Sie bitte hierzu den Vordruck 1151.</p> <p>9.4 einmal im Kalenderjahr den Bestand an Energieerzeugnissen und anderen Stoffen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1152 anzuzeigen (§ 19 Abs. 4 EnergieStV). Sie haben dem Hauptzollamt den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.</p> <p>9.5 für steuerliche Zwecke die Entnahme unentgeltlicher Proben zur Untersuchung von Energieerzeugnisse und anderen im Lager befindlichen Erzeugnissen durch die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger zu dulden (§ 19 Abs. 6 EnergieStV).</p> <p>9.6 dem Hauptzollamt die Absicht, die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 19 Abs. 9 EnergieStV). Sie dürfen Änderungen erst durchführen, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag auf die Anzeige verzichten, wenn die Änderung auf andere Weise jederzeit erkennbar ist und Sie sich verpflichten, die Änderungen unverzüglich rückgängig zu machen, wenn die nachträgliche Zustimmung des Hauptzollamts nicht erteilt wird.</p> <p>9.7 dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 16 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse, soweit diese nicht nach § 19 Abs. 9 EnergieStV anzuzeigen sind, sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 19 Abs. 8 EnergieStV).</p> <p>Dies betrifft insbesondere Veränderungen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mit den Lagerstätten oder Zapfstellen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räumen und den Rohrleitungen, 2. der Mengenermittlung und der Buchführung, 3. der registergerichtlichen Eintragung, 4. Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG.
10.	<p>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
11.	<p>Steueraufsicht</p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>

12.	<p>Widerruf der Erlaubnis</p> <p>Das Hauptzollamt ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung zu widerrufen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG), wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordnungsgemäße Führung kaufmännischer Bücher, • rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen, • keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit. <p>Das Hauptzollamt kann die Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung widerrufen, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht (§ 7 Abs. 3 Satz 2 EnergieStG).</p>
13.	<p>Erlöschen der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Widerruf, 2. durch Verzicht, 3. durch Fristablauf, 4. durch Übergabe des Lagers an Dritte, 5. durch Tod des Inhabers der Erlaubnis, 6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist, 7. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 14 Abs. 4 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt (§ 18 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.</p> <p>Das Hauptzollamt kann bei Erlöschen der Erlaubnis eine angemessene Frist für die Räumung des Lagers gewähren, wenn keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind (§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 EnergieStV).</p> <p>Beantragen in den Fällen vorgenannter Nummern 5 bis 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung des Lagers bis zur Erteilung der Erlaubnis für Erben oder einen Erwerber oder bis zur Abwicklung des Lagers, gilt die Erlaubnis für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt (§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 EnergieStV).</p> <p>Energieerzeugnisse, die sich im Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis im Lager befinden, gelten als im Zeitpunkt des Erlöschens in den freien Verkehr entnommen (§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 5 EnergieStV). Sie sind durch Sie nach § 8 Abs. 3 EnergieStG zur Versteuerung anzumelden (siehe Nummer 1.4 dieses Merkblatts).</p>